

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

Amt Süderbrarup
für die Gemeinde Süderbrarup
team Allee 22
24392 Süderbrarup

nachrichtlich:
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Ihr Zeichen: Christopher Dank
Ihre Nachricht vom: 05.08.2024
Mein Zeichen: 45204 - 555.811
Meine Nachricht vom:

Martina Schultz
Martina.Schultz@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (0461) 90309-154
Telefax: (0461) 90309-185

18. September 2024

F-Plan (51. Änderung) und B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Süderbrarup Beteiligung der TöB und öffentliche Auslegung

Das ausgewiesene Gebiet liegt südlich der B 201, Abschnitt 270, und nördlich der L 283, Abschnitt 050, beide an freier Strecke. Das Gebiet soll über 2 neue Anbindungen an die B 201 und an die L 283 erschlossen werden.

Gegen den F-Plan (51. Änderung) und den B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Süderbrarup bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Stellungnahme Geschäftsbereich 2 (Fachgruppe Immissionsschutz):
Erforderlicher Lärmschutz darf nicht zu Lasten des Straßenbulasträgers der L 283 bzw. der B 201 gehen. Die Straßenmeisterei an der L 283 ist vor Lärm zu schützen.
2. Stellungnahme Fachbereich 441 (Verkehrstechnik und Daten, Telematik, LSA):
 - 1.) Die Zählergebnisse können in der Größenordnung auch durch neuere Zählungen sowohl auf der B201 als auch auf der L283 bestätigt werden.
 - 2.) Eine Prognose der Verkehrsbelastung für das Jahr 2042 ist aktuell noch nicht belastbar möglich, da die Verflechtungsprognose und damit auch die Verkehrsprognose für das Jahr 2040 z.Zt. in Aufstellung beim BMDV begriffen ist. Daher führen die Prognosewerte zu tendenziell zu hohen Ergebnissen. Auch die Prognose für den vom B-Plan 38 erzeugten Verkehr ist tendenziell zu hoch, da der B-Plan vermutlich erst in den Folgejahren realisiert werden wird. Man kann aber festhalten, dass die Prognosewerte auf der sicheren Seite liegen und somit für die weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt werden können.
 - 3.) In Bild 6.1 (Seite 7) und Bild 6.2 (Seite 8) sind die Verkehrszahlen mit unterschiedlichen Einheiten dargestellt worden. Bild 6.1 in Kfz/h und in Bild 6.2 in PKW-E/h
 - 4.) Auf Seite 8 sind die Überschriften „Verkehrsflussdiagramm an der westlichen Kreuzung L283“ und „Leistungsfähigkeitsnachweis“ gleich (beide 4.2).

- 5.) In den HBS Berechnungen werden in Anlage 1.3 und 2.3 entgegen der Ausführungen unter „Leistungsfähigkeitsnachweis“ nicht der Umrechnungsfaktor 1,1 von Kfz/h auf PKW-E/h verwendet, sondern leicht höhere Faktoren. Also auch hier auf der sicheren Seite.
- 6.) Im Formularkopf in Anlage 1.2 und 2.2 steht HBS 2001/2009. Das ist nicht mehr die aktuelle Version. Es gilt HBS 2015. Im weiteren Berechnungsverlauf wird auch auf HBS 2015 hingewiesen. Daher gehe ich von einer korrekten Berechnung aus. Die Version des Programms KNOBEL ist mit Version 7.1.1 angegeben. Die aktuelle Version lautet 7.1.19.
- 7.) In der Anlage 1.2 ist die Länge der L-Spur mit 3 Fzge. = 18m angegeben. Laut Lageplan ist die L-Spur 20m = 4 Fzge. Ähnliches ist in der Anlage 2.2. Hier ist die Länge der L-Spur mit 1 Fzg. Angegeben, tatsächlich sind es 40m = 7 Fzge.

Fazit: Auch unter Berücksichtigung der o.g. Mängel des Verkehrsgutachtens kann man das Ergebnis, nämlich die Leistungsfähigkeit beider Knotenpunkte mit QSV C bzw. QSV A, als gut bezeichnen. Aus verkehrstechnischer Sicht ist eine Anbindung mit den geometrischen Rahmenbedingungen gem. Lageplan als möglich zu bewerten.

3. Stellungnahme Fachbereich 451 (Betrieb):

Die vorgesehene Anbindung an die B 201 befindet sich im Kurvenbereich. Die Sichtbeziehungen sind daher eingeschränkt. Entweder kann die Anbindung aus dem Kurvenbereich verschoben werden oder es wäre noch eine Sichtweitenanalyse vorzulegen.

4. Stellungnahme Fachbereich 402 (Hochbau, Bauordnungsrecht):

Zur Planzeichnung (Teil A):

Die Notausfahrt der Straßenmeisterei wird (dauerhaft) zur L283 angeordnet werden. Diese wird bis zur Fertigstellung des Gewerbegebietes auch als Zufahrt zu unserem Grundstück dienen. Hier bitten wir dies bereits im B-Plan zu berücksichtigen (Knickdurchbruch in ausreichender Größe und Berücksichtigung bei der Planung des Linksabbiegers).

Die genaue Größe und Lage ist mit dem LBV abzustimmen.

In dem älteren Entwurf zum B-Plan Nr. 38 gab es im westlichen Bereich eine „kreuzende“ verrohrte Wasserleitung schräg über die westliche Ecke unseres Sondergebietes. Diese ist nun nicht mehr dargestellt. Wir gehen somit davon aus, dass sie im Rahmen der Erschließung verlegt wird und somit keinerlei einschränkende Auswirkungen auf unser Gebiet hat.

Wir gehen davon aus, dass die in der Planzeichnung festgesetzten Lärmemissionen im SO Straßenmeisterei (65,0/55,0) nicht zu Problemen führen (bei nächtlichen „Einsätzen“ aufgrund der Witterung) werden. In Punkt 7.1 vom Textteil (Teil B) wird lediglich auf die Emission tagsüber eingegangen. Ansonsten bitten wir um entsprechende Anpassung.

Zum Text (Teil B):

4.3 Hier steht, dass der Erdgeschossfertigfußboden max. 1,00m oberhalb des Straßenniveaus des zum jeweiligen Gebäude gehörenden Straßenabschnittes liegen darf. Eine Meisterei hat gewöhnlich einen Hofplatz mit umliegenden Gebäuden. Die an das Grundstück angrenzende Straße hat über ihre Länge entlang des Grundstücks eine Höhendifferenz von ca. 4,00m. Mit der bestehenden Regelung wäre es nicht möglich, die um eine ebene Hoffläche angeordneten Gebäude einheitlich ebenerdig auszubilden.

Hier ist eine Alternative mit dem LBV zu suchen.

6.2 Hier wird für das SO Straßenmeisterei um Befreiung von dieser Regelung gebeten. Alternativ könnte man das SO Gebiet dem Punkt 6.3 unterwerfen.

6.4 & 6.5 Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück gehen wir davon aus, dass die ausreichende Möglichkeit dazu (Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Höhe Grundwasserstand im Bereich des Grundstücks etc.) bereits im Vorwege durch Sie geprüft wurde und dies unter Berücksichtigung der baulichen Anforderungen einer Straßenmeisterei (große zentrale, ebene Hoffläche mit umgebenden Fahrzeughallen) möglich ist. Andernfalls muss die komplette Einleitung von Niederschlagswasser gewährleistet sein.

5. Stellungnahme Fachbereich 403 (Kompensationsflächen, Umwelt):

Die Erschließung des „Gewerbeparks Brebel“ erfolgt an der B201 „Brebelscheide“ und an der L283 „Ruruper Straße“. Aus der Planzeichnung B-Plan 38 ist zu erkennen, dass im Zuge der Anlage von zwei Linksabbiegern (B201 und L283), der Straßenverlauf auf der jeweils gegenüberliegenden Seite des Gewerbeparks in Richtung Straßenbegleitgrün verschwenkt wird. Unklar ist, in wie fern hier Eingriffe in das Straßenbegleitgrün stattfinden. Aus dem Luftbild ist nicht klar zu erkennen, um welchen Biototyp es sich handelt. Mögliche Biotypen wären „Knick“, „Feldhecke“, „Baumreihe“ und ähnliche linienartige Gehölzbestände. Dies in der Erarbeitung der Planvorlage nicht ausreichend berücksichtigt worden und sollte nachkariert und bei Eingriffen entsprechend bilanziert werden.

gez. Schultz